

Finanzordnung

des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Diese Ordnung ist Teil der Satzung

Inhalt

1 Einnahmen	2
1.1 Mitgliedsbeiträge	2
1.2 Spenden	2
1.3 Gebühren Zucht	2
1.4 Gebühren Homepage	3
1.5 Gebühren Spezialzuchtschau	4
1.6 Erhöhte Gebühren	4
2 Ausgaben	5
2.1 Fortbildungszuschuss für Zuchtwarte	5
2.2 Reisekosten	5
2.2.1 Reisekostenumfang	6
2.3 Investitionen	6
2.4 Werbekosten	6
2.5 Aufwendungen für Untersuchungs- und Forschungsprojekte	6
3 Ausstellungen/ Zuchtzulassungsprüfungen	7
3.1 Sonderschauen (CACIB)	8
4 Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten	8

1 Einnahmen

1.1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft ist in § 6 in der Satzung geregelt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig zum 01. März eines jeden Geschäftsjahres. Der Beitrag wird bis 31. März des Jahres per Lastschrift eingezogen. Bei ausländischen Mitgliedern ist es möglich, den Mitgliedsbeitrag zu überweisen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass der Mitgliedsbeitrag dem Verein ohne Bankgebühren gutgeschrieben wird. Bei Eintritt nach dem 30.06. des Kalenderjahres wird die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig.

Welpenkäufer, für die der Züchter das Welpenpaket vom ACDCD bestellt, müssen keine Aufnahmegebühr bezahlen, wenn sie innerhalb des 1. Lebensjahres ihres Welpen in den ACDCD eintreten.

Gebühren Mitgliedschaft

Art	Höhe
Vollmitgliedschaft (inkl. Jahres-Abonnement VDH „Unser Rassehund“)	52,- EUR
Anschlussmitglied (Familienangehöriger)	20,- EUR
Fördermitgliedschaft	20,- EUR
Ehrenmitgliedschaft	Beitragsfrei
Einmalige Aufnahmegebühr	20,- EUR

1.2 Spenden

Als Spenden gelten Zuwendungen in Geld- und Sachwerten. Spendenbelege werden gemäß finanz-rechtlicher Vorgaben auf Antrag erstellt.

1.3 Gebühren Zucht

Die hier aufgeführten Gebühren gelten für Mitglieder des ACDCD e.V. Nichtmitglieder, die sich vertraglich den Regelungen des ACDCD e.V. unterworfen haben, zahlen, soweit bei der jeweiligen Leistung nichts anderes bestimmt ist, das Doppelte.

Für nicht aufgeführte Leistungen können die dem Verein tatsächlich entstehenden Fremdkosten sowie ein angemessener, vorab mitzuteilender Bearbeitungsaufwand berechnet werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Kassenwart oder die Zuchtleitung. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug auf das Vereinskonto zu zahlen, soweit auf der Rechnung keine andere Frist angegeben ist. Leistungen können bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückbehalten werden. Der für eine Zuchtstättenbesichtigung, Wurfbesichtigung oder Wurfabnahme eingesetzte Zuchtwart wird durch die Zuchtleitung bestimmt. Ein begründeter Wunsch des Züchters nach einem anderen zugelassenen Zuchtwart kann berücksichtigt werden; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Züchter nach vorheriger Mitteilung. Die Wurfabnahmegebühr und die Reisekosten des Zuchtwarts (für Zuchtstättenabnahme, Wurferstbesichtigung und Wurfendabnahme) werden mit dem Züchter durch den Verein Zuchtwart vor Ort abgerechnet.

Art	Höhe
Internationaler Zwingernamenschutz (FCI)	80,- EUR
Änderung des internationalen Zwingernamenschutzes / Zweitschrift	40,- EUR
Antrag auf Ausnahme- oder Sondergenehmigung an die Zuchtkommission	50,- EUR
Ahnentafel (ohne Zuchtwart und Besichtigungen)	40,- EUR
Ahnentafel-Zweitschrift bei nachgewiesenem Verlust	35,- EUR
Auslandsanerkennung/ Export-Ahnentafel (Beantragung durch den Züchter)	50,- EUR
Auslandsanerkennung/ Export-Ahnentafel (Beantragung durch den Besitzer)	70,- EUR
Zuchtzulassung	15,- EUR
Inventarisierung einschließlich Zahnstatus	75,- EUR
Verhaltenstest (Mitglieder und Nichtmitglieder)	65,- EUR
Wurfeintragung	50,- EUR
Phänotypbeurteilung einschließlich Eintragung in das Register und Registrierbescheinigung	100,- EUR
Registerpapier pro Welpen eines Wurfs aus Registerhund	40,- EUR
HD- und ED-Auswertung bei gleichzeitiger Beantragung (Mitglieder und Nichtmitglieder)	80,- EUR
Formular für das HD- Obergutachten	65,- EUR
Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen unvollständiger, trotz einmaliger Nachforderung nicht fristgerecht vervollständigter Unterlagen, je Vorgang	30,- EUR
Sonstige Aufwendungen (Porto usw.) bis höchstens	5,- EUR
Übernahmebescheinigung in ACDCD-Zuchtbuch pro Hund	40,- EUR
Zuchtbuch für Interessierte und Züchter im PDF-Format	0,- EUR
Mahngebühr Erinnerung	5,- EUR
Mahngebühr Mahnung	10,- EUR

1.4 Gebühren Homepage

Art	Höhe
Jahresabo Verlinkung Züchter/ Deckrude (Je Hund)	10,- EUR

1.5 Gebühren Spezialzuchtschau

Klasse	1. Meldeschluss	2. Meldeschluss
Babyklasse	15,- EUR	20,- EUR
Jüngstenklasse	15,- EUR	20,- EUR
Jugendklasse	30,- EUR	35,- EUR
Zwischenklasse	30,- EUR	35,- EUR
Championklasse	30,- EUR	35,- EUR
Offene Klasse	30,- EUR	35,- EUR
Veteranenklasse	30,- EUR	35,- EUR
Paarklasse, Nachzucht- und Zuchgruppen-Wettbewerb ¹	10,- EUR	
Kind & Hund, Juniorhandling I+II ¹	15,- EUR	
Champion Bestätigung ¹	35,- EUR	

¹hier entfällt der 2. Meldeschluss, da auch am Tage der Ausstellung noch gemeldet werden kann

1.6 Erhöhte Gebühren

Die nachfolgend aufgeführten erhöhten Gebühren werden bei Verstößen gegen die ACD/CD-Zuchtordnung erhoben. Erhöhte Gebühren werden verschuldensunabhängig bei Verwirklichung der einschlägigen Tatbestände erhoben.

Art	Höhe
Deck- bzw. Wurfmeldung (auch ausbleibender Wurf, nichttragende Hündin) um mehr als eine Woche verspätet, je Meldung	Zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 150,- Euro
Keine rechtzeitige Wurfertbesichtigung	
Fehlende Impfungen bei Wurfbesichtigung	
Verstoß gegen § 4.1 der Zuchtordnung (Zulassung Zuchtstätte und Zuchterlaubnis)	150,- EUR
+ zusätzliche dreifache Ahnentafel-Gebühr pro Welpen	120,- EUR
Verstoß gegen § 4.2.1 der Zuchtordnung (Missachtung der Gesundheitsanforderungen)	250,- EUR
+ zusätzliche dreifache Ahnentafel-Gebühr pro Welpen	120,- EUR
Verstoß gegen § 5.1 der Zuchtordnung (Mindest- oder Höchstalter)	150,- EUR
+ zusätzliche dreifache Ahnentafel-Gebühr pro Welpen	120,- EUR
Verstoß gegen § 5.2 der Zuchtordnung (Zuchtverwendung)	150,- EUR
+ zusätzliche dreifache Ahnentafel-Gebühr pro Welpen	120,- EUR
Verstoß gegen § 5.3 der Zuchtordnung (Kaiserschnitt)	300,- EUR
+ zusätzliche dreifache Ahnentafel-Gebühr pro Welpen	120,- EUR
Verstoß gegen § 5.5 der Zuchtordnung (Inzucht)	250,- EUR
+ zusätzliche dreifache Ahnentafel-Gebühr pro Welpen	120,- EUR
Mehrfachverstöße gegen die Zuchtordnung	350,- EUR
+ zusätzliche dreifache Ahnentafel-Gebühr pro Welpen	120,- EUR

2 Ausgaben

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks des ACDCCD e.V. notwendigen Ausgaben umfassen:

- Kosten für die VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“
- Zuwendungen an Funktionsträger, Arbeitsgemeinschaften oder für die Zuchtwartausbildung
- Reisekosten
- Investitionen
- Werbekosten
- Ausstellungen
- Verwaltungskosten, Betriebsausgaben, Sachausgaben
- Aufwendungen für Untersuchungs- und Forschungsprojekte zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Erbgesundheit des Australian Cattle Dogs

2.1 Fortbildungszuschuss für Zuchtwarte

Der ACDCCD e.V. kann seinen Zuchtwarten für die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen einen Zuschuss von bis zu 100,00 Euro je Kalenderjahr gewähren.

Voraussetzung ist, dass der Zuchtwart in der Vergangenheit mindestens eine Wurfabnahme für den ACDCCD e.V. durchgeführt hat und die Fortbildung vor der Anmeldung beziehungsweise vor dem Entstehen der Kosten durch die Zuchtleitung als fachlich geeignet bestätigt wurde.

Der Zuschuss ist unter Vorlage eines Teilnahme- und Kostennachweises beim Vorstand zu beantragen. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Eine Erstattung ist höchstens bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten möglich. Zuschüsse oder Erstattungen Dritter sind anzurechnen.

2.2 Reisekosten

Für die zur Vereinsarbeit erforderlichen Sitzungen, Schulungen und Tagungen sind den Teilnehmern auf Antrag die Reisekosten zu erstatten, wenn zu diesen Veranstaltungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Erstattungspflichtige Veranstaltungen und Reisen sind:

- a) Sitzungen des Vorstandes sowie deren Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und der Clubschau.
- b) Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
- c) Richtertagungen und Tagungen der Zuchtrichterkommission. Zu diesen müssen alle vom ACDCCD e.V. ernannten Spezial - Zuchtrichter und ggf. alle Zuchtrichteranwälter eingeladen werden.
- d) Sitzungen und Tagungen des Dachverbandes, sowie kynologische Fortbildungsveranstaltungen, zu denen der jeweilige Veranstalter einlädt. Hierzu werden Reisekosten und Teilnahmegebühren nur an die vom Vorstand zur Teilnahme autorisierten Mitgliedern erstattet.
- e) Reisen von Mitgliedern, welche zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen vom Vorstand beauftragt wurden
- f) Reisen eines von der Zuchtleitung eingesetzten Zuchtwarts zur Zuchtstättenkontrolle
- g) Reisen des zur Zuchtzulassung / Verhaltenstest notwendigen Personenkreises zum Veranstaltungsort.

2.2.1 Reisekostenumfang

Die Reisekosten umfassen: Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungskosten, Nebenkosten (z.B. Teilnehmerkosten)

- a) *Fahrtkosten / Fahrgeld* wird erstattet für die Reise mit der Bundesbahn, für die zweite Wagenklasse, zzgl. Zu - und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Hinzu kommen etwaige Zuschläge für Sonder- oder ICE- Züge.
Bei ungünstigen Verkehrsanbindungen kann für die An - und Abfahrt zur nächsten Bahnstation ein Taxi benutzt werden. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg. Flugzeugbenutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw werden 0,40 EUR je tatsächlich gefahrene Kilometer auf Grundlage der kürzesten verkehrsüblichen Strecke erstattet. Soweit für eingesetzte Richter oder einzelne Veranstaltungen eine verbindliche VDH-Spesenregelung gilt, geht diese vor. Fahrgemeinschaften sollen gebildet werden, soweit dies zweckmäßig und zumutbar ist.
- b) Das *Tagegeld* beträgt 35,- Euro.
Wird die Reise nach 12:00 Uhr mittags angetreten oder vor 12:00 mittags beendet, so ist jeweils nur der halbe Tagessatz von 17,50€ zu erstatten.
- c) Notwendige *Übernachungskosten* werden gegen Beleg bis zu 120,- EUR je Übernachtung erstattet. Höhere Kosten bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Im Übernachtungspreis enthaltene, gesondert ausgewiesene private Nebenleistungen werden nicht erstattet.
- d) *Nebenkosten* werden nur gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Entstehen die o.g. Reisekosten in Verbindung mit einer Ausstellung, auf welcher der Reisende seinen eigenen Hund ausstellt, so sind diese Kosten nur zur Hälfte erstattungsfähig. Telefon-, Porto-, Büro- und Reisekosten sollten monatlich oder quartalsweise abgerechnet werden.

2.3 Investitionen

Investitionen sind Anschaffungen von Sachwerten, die nicht dem sofortigen Verbrauch zugeführt werden. Für diese wird vom Kassierer eine Inventarliste geführt, die jährlich zum Ende des Geschäftsjahres aktualisiert werden muss.

Investitionen sind vom Vorstand zu genehmigen. Die einzelnen Ressortleiter erstellen hierzu zu Beginn jedes neuen Geschäftsjahres einen entsprechenden Investitionsplan.

2.4 Werbekosten

Werbekosten sind alle Ausgaben, die für die Planung, Herstellung, Schaltung, Verwaltung und Durchführung von Werbung und Marketingmaßnahmen anfallen.

2.5 Aufwendungen für Untersuchungs- und Forschungsprojekte

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Beschluss Gelder für Untersuchungs- und Forschungsprojekte bereitstellen, die der Erforschung, Früherkennung, Vermeidung oder Bekämpfung erblicher Erkrankungen, genetischer Risikofaktoren oder sonstiger für den Australian Cattle Dog relevanter Gesundheitsbeeinträchtigungen dienen. Voraussetzung ist, dass das jeweilige Vorhaben der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des ACD CD e.V. dient.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss auf einem vom Vorstand vorzulegenden Finanzierungsplan beruhen. Dieser hat insbesondere den Gegenstand und Zweck des Vorhabens, die voraussichtlichen Gesamtkosten, die Höhe und den Zeitraum der Mittelbereitstellung, die Finanzierungsquellen sowie die Auswirkungen auf den

Vereinshaushalt und das Vereinsvermögen auszuweisen. Der Verwendungszweck, die Höchstgrenze der bereitgestellten Mittel und etwaige Bedingungen oder Kontrollpflichten sind im Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.

Der Vorstand ist für die Umsetzung des Beschlusses verantwortlich und darf finanzielle Verpflichtungen nur innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Finanzierungsrahmens eingehen. Wesentliche Änderungen oder Überschreitungen bedürfen eines erneuten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Gesetzliche und steuerrechtliche Vorgaben zur Mittelverwendung bleiben unberührt.

3 Ausstellungen/ Zuchtzulassungsprüfungen

Zur Deckung der Kosten bei Ausstellungen dienen in erster Linie die Meldegebühren bzw. die Rückerstattungsgelder des VDH.

Die Kosten der Zuchtzulassungsprüfungen sollten durch die Prüfungsgebühr abgedeckt sein. Als Kosten sind nur solche Ausgaben anzurechnen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausstellung bzw. ZZL angefallen sind.

- a) *Katalog / Richterberichte / Urkunde*
Kosten für Richterberichte und Urkunden werden mit den Meldegebühren verrechnet.
- b) *Richter /Zuchtkommission / Verhaltenskommission*
Richter erhalten entstandene Reisekosten entweder vom Sonderleiter am Tage der Ausstellung, oder im Nachhinein von dem Kassenwart erstattet. Die Tagespauschale beträgt 35,00€.
Zuchtrichter erhalten pro Reisetag auf internationalen Ausstellungen 50,00€ und pro Tag der Richtertätigkeit 75,00€.
- c) *Für Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtung*
gelten § 2.2 und § 2.2.1 dieser Finanzordnung; soweit eine verbindliche VDH-Spesenregelung gilt, geht diese vor. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und notwendige Übernachtungskosten werden gegen Beleg erstattet. Mitglieder der Zuchtkommission und der Verhaltenskommission rechnen ihre Reisekosten nach § 2.2.1 mit dem Kassenwart ab.
- d) *Pokale / Preise*
Über die Höhe des Budgets für Pokale und Preise entscheidet der Vorstand vor der jeweiligen Ausstellung im Rahmen eines Veranstaltungsbudgets.
- e) *Zugaben an Aussteller*
Über Art und Umfang von Zugaben und Präsenten entscheidet der Vorstand vor der jeweiligen Ausstellung im Rahmen des genehmigten Veranstaltungsbudgets.
- f) *Sonderleiter*
Portokosten sind ebenso wie evtl. anfallende Reisekosten abzurechnen.
- g) *Verpflegung von Ringpersonal und Richter*
Angemessene Verpflegung und alkoholfreie Getränke für Richter, Ringpersonal und eingesetzte Helfer können im Rahmen des genehmigten Veranstaltungsbudgets erstattet werden. Alkoholische Getränke während der Richtertätigkeit werden nicht erstattet; die einschlägigen VDH- und ACDCD-Ordnungen bleiben unberührt.
- h) *Informationsstand*
Informationsstände bei Ausstellungen sollen mit Personal aus der Nähe des Veranstaltungsortes besetzt werden. Überschüsse aus verkauftem Informationsmaterial sind den Einnahmen zuzurechnen.

i) *Standmiete von Firmen*

Werden anlässlich einer Ausstellung Verkaufsstände von Firmen zugelassen, so ist die Standmiete den Einnahmen zuzurechnen.

3.1 Sonderschauen (CACIB)

Die Meldegebühren werden vom Veranstalter festgelegt. Der ACDCD e.V. erhält vom VDH pro gemeldeten Hund eine Rückvergütung. Diese sind den Einnahmen zuzurechnen und dem ACDCD e.V. Kassenwart gegenüber abzurechnen. Für die Einholung dieser Gelder ist der Sonderleiter verantwortlich.

4 Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.